

Alarm- und Notfallplan der Technischen Universität Chemnitz

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Verhalten in Notsituationen.....	3
3. Interner Alarmplan.....	4
4. Handlungsanweisungen	5
4.1 Generelle Informationsangaben	5
4.2 Brände, Explosionen, schwere Unfälle	6
4.3 Technische Störung / Havarie	6
4.4 Bombendrohung	6
4.5 Angriffe gegen Personen	7
4.6 Suizidgefahr	7
4.7 Einbruch mit Sachschaden / Diebstahl.....	8
4.8 Datenschutzvorfall.....	8
5 Information durch Unterweisung	9
6 Inkrafttreten	9

Anlage 1: Aushang mit Notrufnummern (Schaublatt)

1. Einleitung

Neben den originären Aufgaben einer Universität muss diese in der Lage sein, Gefahren- und Bedrohungssituationen handlungssicher und mit der notwendigen Umsicht zu bewältigen. Vorrangig sind der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Begrenzung von Schäden.

Ein Notfallmanagement mit Alarm- und Gefahrenabwehrplänen regelt das koordinierte Vorgehen und die Informationskette im Ernstfall.

Der vorliegende Alarm- und Notfallplan regelt die einzuhaltende Informationskette und legt die im Ernstfall einzuleitenden Schritte fest.

Grundlage ist das Sächsische Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG), das zur Notrufmeldung bei Gefahren verpflichtet (§ 53 SächsBRKG¹).

Der Alarm- und Notfallplan der Technischen Universität Chemnitz gilt für alle von ihr genutzten Gebäude und für alle sich dort aufhaltenden Personen. Die Meldung von Gefahren- und Bedrohungssituationen erfolgt nach einem spezifischen Alarmplan mit Dienststellen und Notrufnummern.

Zur schnellen Erreichbarkeit von Verantwortlichen auch außerhalb der Dienstzeit müssen die Einrichtungen aktuelle Kontaktdaten an das Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (BfAU) melden. Diese regelmäßig von den Einrichtungen zu aktualisierende Liste ist im Benachrichtigungsplan der Gebäudeleitzentrale hinterlegt und wird im Notfall genutzt.

Der Alarm- und Notfallplan für die Technische Universität Chemnitz enthält die wichtigsten Abläufe, Verhaltensregeln, Zuständigkeiten und Telefonnummern für Notfallsituationen.

Es muss sichergestellt werden, dass alle Mitglieder und Angehörigen die allgemeinen Notfallmaßnahmen (§ 10 Arbeitsschutzgesetz) kennen und sich daran halten.

2. Verhalten in Notsituationen

Für die nachfolgend aufgeführten Notfallsituationen sollen Verhaltensregeln gegeben werden. In diesem Zusammenhang müssen in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden:

¹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4911-SaechsBRKG#p53> (letzter Zugriff am 07.10.2025)

- die Hausordnung der TU Chemnitz²
- die Brandschutzordnung der TU Chemnitz³
- individuelle Ordnungen der einzelnen Bereiche, die in universitärer Nutzung sind

In Notfällen hat die Rettung von Menschen und Tieren stets Vorrang vor dem Schutz von Sachwerten. Sofortmaßnahmen sind situationsabhängig unter Wahrung der eigenen Sicherheit zu treffen. Die folgenden Hinweise sollen dabei unterstützen.

Bei direkter Bedrohung oder Gefährdung von Menschen durch aggressives Verhalten ist unverzüglich die Polizei über den **Notruf 110** zu alarmieren!

3. Interner Alarmplan

In den nachstehend dargestellten Notfallsituationen ist sofort der

- Universitäts-Notruf (Wache) unter der Rufnummer 0371-531 **44111** zu benachrichtigen!

Die Notrufzentrale der Universität übernimmt die unverzügliche Alarmierung der Gebäudeverantwortlichen bzw. der Hausrechtsbeauftragten nach Hausordnung, der Verantwortlichen des Dezernats 5 Bauwesen und Technik und des Rektors.

Die Verantwortlichen des Dezernats 5 Bauwesen und Technik entscheiden situationsbezogen über die Hinzuziehung weiterer Rettungskräfte, Technischer Fachkräfte oder Hilfskräfte. Der Rektor ist im Anschluss über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und kann jederzeit die Koordination der erforderlichen Maßnahmen an sich ziehen.

Bis zum Eintreffen der Hausrechtsbeauftragten bzw. der Verantwortlichen der universitären Einrichtungen sind die Gebäudeleitzentrale bzw. das Dezernat 5 Bauwesen und Technik Ansprechpartner zur Koordination mit Feuerwehr und Polizei. Die jeweiligen Verantwortlichen beraten die Einsatzleitung der Einsatzkräfte vor Ort.

² <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/documents/public/Hausordnung.pdf> (letzter Zugriff am 07.10.2025)

³ <https://www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/PDF/Brandschutzordnung.pdf> (letzter Zugriff am 07.10.2025)

Von der Notrufzentrale der Universität wird auch die Pressestelle des Rektorats informiert. **Nur die Pressestelle des Rektorats ist befugt, in Abstimmung mit dem Rektor und den zuständigen Stellen Informationen an die Öffentlichkeit und an die Medien weiterzugeben.**

Über das Rektorat wird ggf. das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über eine besondere Notfallsituation informiert.

Das Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (BfAU) benachrichtigt bei schwerwiegenden Personenschäden, neben Polizei und Rettungskräften, umgehend die Unfallkasse Sachsen und die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen.

4. Handlungsanweisungen

4.1 Generelle Informationsangaben

Im Falle von in den nachfolgenden Punkten aufgeführten, den Dienstbetrieb beeinträchtigenden Situationen, sind folgende Informationen an die Notrufstellen mitzuteilen:

- 1) **Wer** meldet?
- 2) **Was** ist passiert?
- 3) **Wann** ist es passiert?
- 4) **Wo** geschah es? (genaue Örtlichkeit mit Etage, Raumnummern usw.)
- 5) **Wie viele** Verletzte? **Wie viele** Geiseln?
- 6) **Wie viele** Personen verursachen die Gefahr?
- 7) Sind die handelnden Personen **bekannt**?
- 8) Welche Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenstände werden verwendet?
- 9) Warten auf Rückfragen

Legen Sie erst auf, wenn das Gespräch von der Gegenseite beendet wurde!

4.2 Brände, Explosionen, schwere Unfälle

- Notfallsituation erkennen
- Handfeuermelder betätigen
- Notruf absetzen

- 1) Feuerwehr/ Rettungsleitstelle **112**
- 2) Universitäts-Notruf (Wache) der TU Chemnitz 0371-531 **44111**
- 3) Alarmsignal in Einrichtung auslösen (Hausalarm, wenn vorhanden)
- 4) Gefährdete Personen warnen und in Sicherheit bringen
- 5) ggf. Erste Hilfe leisten
- 6) Rettungskräfte einweisen

Es gilt die Brandschutzordnung der TU Chemnitz, wonach für das jeweilige Gebäude Alarmsignale, Flucht- und Rettungswege sowie der Sammelplatz bei einer Räumung den Beschäftigten bekannt sein müssen!

4.3 Technische Störung / Havarie

Bei großen technischen Störungen wie Gasaustritt, Ausfall der Energieversorgung oder Wasserrohrbruch ist sofort der

- Havarie-Notruf 0371-531 **44112** zu wählen.

Von dort werden Maßnahmen eingeleitet, um die Behebung der Störung schnellstmöglich zu veranlassen. Weiterhin werden die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Stellvertretung benachrichtigt.

4.4 Bombendrohung

Bei Bombendrohungen sind gesonderte Verhaltensregeln zu beachten. Eine Bombendrohung wird meistens durch Anruf oder anonymes Schreiben mitgeteilt. **Jede Bombendrohung ist ernst zu nehmen. Es ist daher wichtig, Ruhe zu bewahren und besonnen zu reagieren:**

Im Fall einer telefonischen Bombendrohung: Zuhören und Angaben notieren, ggf. Fragen stellen (nach Möglichkeit: wo befindet sich die Bombe, wann soll sie explodieren, wie sieht die Bombe aus, warum wurde die Bombe gelegt).

unverzügliche Mitteilung an

- die Polizei **110**
- an den Universitäts-Notruf (Wache) 0371-531 **44111**

Der Universitäts-Notruf übernimmt die hausinterne Alarmierung und Informationsweitergabe. Die Polizei übernimmt die Einsatzleitung und beurteilt mit der Universitätsleitung das Ausmaß der Gefahr. Die Räumung von Gebäuden erfolgt durch die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Vertretung immer in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Polizei.

4.5 Angriffe gegen Personen

Ruhe bewahren, schnell und besonnen reagieren!

- Keinen Feueralarm auslösen und die Polizei unverzüglich über die Amoksituation informieren **110**
- Universitäts-Notruf (Wache) informieren 0371-531 **44111**
- Kontakt mit Polizei halten
- Gefährdete Personen warnen!
- Eigensicherungsmaßnahmen ergreifen, ohne sich durch falsch verstandenes Heldentum selbst in Gefahr zu bringen (ggf. Schutz im Gebäude suchen, Türen abschließen, sichern, verbarrikadieren).
Wenn die Person bereits bei der Umsetzung ihres Planes bzw. Vorhabens ist, ist davon auszugehen, dass sie vernünftigen Argumenten nicht mehr zugänglich ist.
- Evakuierung der Räume erst nach Weisung und Anordnung durch die Polizei

Der Universitäts-Notruf übernimmt die hausinterne Alarmierung und Informationsweitergabe. Die Polizei übernimmt die Einsatzleitung und beurteilt mit der Universitätsleitung das Ausmaß der Gefahr. Die Räumung von Gebäuden erfolgt durch die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Vertretung immer in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Polizei.

4.6 Suizidgefahr

- Ruhe bewahren, schnell und besonnen reagieren!
- Wirken Sie ggf. beruhigend auf die betroffene Person ein!
- Rettungsdienst über Notruf informieren **112**

- Polizei über Notruf informieren **110**
- Universitäts-Notruf (Wache) informieren 0371-531 **44111**

Der Universitäts-Notruf übernimmt die hausinterne Alarmierung und Informationsweitergabe. Weitere Maßnahmen mit der Polizei abstimmen.

4.7 Einbruch mit Sachschaden / Diebstahl

Wird ein Einbruch festgestellt, bei dem ein Sachschaden entstanden ist oder Gegenstände entwendet wurden:

- Polizei über Notruf informieren **110**
- Universitäts-Notruf (Wache) informieren 0371-531 **44111**

Bis zum Eintreffen der Polizei soll die betreffende Örtlichkeit/ Tatort nicht betreten werden.

Gegenüber der Polizei ist unverzüglich eine Anzeige zu erstatten. Der Universitäts-Notruf informiert das Dezernat 5 Bauwesen und Technik und die Entscheidungsbefugten gemäß Benachrichtigungsplan. Das Dezernat 5 Bauwesen und Technik begutachtet etwaige Schäden an der Bausubstanz.

Der Verlust von Vermögensgegenständen, die sich bislang im Eigentum der TU Chemnitz befunden haben, ist an das Dezernat 3 Finanzen und Beschaffung zu melden (z. B. materieller Wert, Inventarnummer).

Das Universitätsrechenzentrum (URZ) der TU Chemnitz ist einzubeziehen, wenn:

- IT-Systeme beschädigt oder manipuliert wurden,
- Daten verloren gegangen sind oder beschädigt wurden oder
- die Möglichkeit besteht, dass Daten verfälscht wurden bzw. Unbefugten zur Kenntnis gelangt sind.

4.8 Datenschutzvorfall

Das URZ der TU Chemnitz ist unter der Rufnummer 0371-531 13470 einzubeziehen, wenn

- IT-Systeme beschädigt oder manipuliert wurden,
- Daten verloren gegangen sind oder beschädigt wurden oder
- die Möglichkeit besteht, dass Daten verfälscht bzw. Unbefugten zur Kenntnis gelangt sind.

Das URZ informiert den Datenschutzbeauftragten.

5 Information durch Unterweisung

Die aufgeführten Hinweise zu den Notfällen sowie die Hausordnung, die Brandschutzordnung und ggf. bereichsinterne Ordnungen sind den Beschäftigten im Rahmen der jährlichen Unterweisung im Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz aktenkundig bekannt zu geben.

Jeder Angehörige der Universität ist verpflichtet, sich mit den Verhaltensweisen bei Notfällen vertraut zu machen, um ruhig und überlegt handeln zu können und ggf. Paniksituationen zu vermeiden.

Die Notfallnummern:

- Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt **112**
- Polizei **110**
- Universitäts-Notruf (Wache) 0371-531 **44111**
- Havarie-Notruf 0371-531 **44112**

müssen bekannt sein.

Die Notrufnummern **110** und **112** sind mit oder ohne Vorwahl von den Telefonen der Universität zu erreichen.

6 Inkrafttreten

Dieser interne Alarm- und Notfallplan tritt am Tage der Veröffentlichung an der TU Chemnitz in Kraft.

Alarm- und Notfallplan

